

ANLAGE

zur Satzung des Kreises Herzogtum Lauenburg über die Erhebung von Verwaltungs- und Benutzungsgebühren in der Fassung der 2. Änderungssatzung

GEBÜHRENTABELLE

Gebührennr.	Bezeichnung der Leistung	Gebühr in €
000	alle Dienststellen	
000.1	Herstellen von Kopien/Vervielfältigungen durch Mitarbeitende	
000.1.1	schwarz-weiß Fotokopien je Seite: bis zum Format DIN A 4	0,50
	DIN A 3	0,55
000.1.2	farbige Fotokopien je Seite: bis zum Format DIN A 4	0,55
	DIN A 3	0,60
000.1.3	farbige Großkopien/Plots je m ²	2,40
000.1.4	Scans von DIN A 4- / DIN A 3-Seiten je Seite	0,50
000.1.5	Brennen einer CD inkl. Rohling	17,00
000.1.6	Kopieren von Dateien auf USB-Stick	24,00
000.2	Übermittlung per Fax auf Wunsch des Gebührenpflichtigen	
000.2.1	innerhalb Deutschlands je Seite	0,50
000.2.2	ins Ausland je Seite	1,50
000.2.3	bei Erlaubnissen, Genehmigungen oder anderen begünstigenden Verwaltungsakten innerhalb Deutschlands; pauschal	3,00
000.3	Herausgabe von Unterlagen	
000.3.1	vorhandene Druckstücke von Kreissatzungen, Plänen, Konzepten usw.; je nach Kosten der Herstellung und Vervielfältigung	2,00 - 60,00
000.3.2	Überlassung oder Versendung von Akten zur Akteneinsicht außerhalb der Kreisverwaltung im Interesse des Beteiligten	16,00
000.3.3	Abgabe von Verdingungsunterlagen je nach Umfang	10,00 - 50,00

000.4	schriftliche Verwaltungsleistungen	
000.4.1	Erstellen von Beglaubigungen, Bescheinigungen, Zeugnisse usw., soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, je nach Umfang und Arbeitsaufwand	3,00 -13,00
000.4.2	Erstellen von Abschriften und Auszüge, auch aus Urkunden und Akten, nach Zeitaufwand je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
000.4.3	Erstellen von Zweit- oder weiteren Ausfertigungen von Verträgen oder anderen schriftlichen Erklärungen, eines Bescheides oder einer Erlaubnis: - zeitgleich mit der Erstaufbereitung je angefangene Seite - zu einem späteren Zeitpunkt je angefangene 1/4-Stunde	3,00 1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
000.4.4	Erstellen von Genehmigungen, Erlaubnissen, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen zum unmittelbaren Nutzen von Beteiligten, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist; pauschal ab einem Zeitaufwand von 15 Min. je weitere angefangene 1/4-Stunde	5,00 1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
000.4.5	Erteilen eines Widerspruchsbescheides	1/2 der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung festgesetzt wurde
000.4.6	Erstellen von Schriftstücken in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen usw. sowie schriftliche Auskünfte, soweit nachstehend nicht besonders aufgeführt, nach Zeitaufwand je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung

000.5 Bemessung nach Zeitaufwand

Soweit bei der Berechnung von Gebühren nach Zeitaufwand keine (anteiligen) Stundensätze angegeben sind, werden die gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Stundensätze für Beamtinnen und Beamte im öffentlichen Dienst zu Grunde gelegt.

100	Fachdienst Finanzen, Organisation und IT	
100.01	Übernahme einer Bürgschaft oder einer sonstigen Gewährleistung jährlich in Höhe der Differenz, die sich aus der Gegenüberstellung des Zinssatzes für eine verbürgte und eine unverbürgte Kreditgewährung ergibt. Berechnungsgrundlage für die Bürgschaftsprovision ist der Ursprungswert des Kredites und in den Folgejahren die jeweilige Restschuld mindestens jedoch bei nicht zu ermittelndem Wert	165,00 165,00-330,00
141	Fachdienst Straßenverkehr	
141.1	Einholen einer Melderegisterauskunft über das Internet; unabhängig vom Ergebnis	6,00
160	Fachdienst Museen und Kreisarchiv	
160.1	Eintrittsgelder für das A. Paul Weber-Museum und das Kreismuseum	
160.1.1	Einzelkarte pro Museum	
	Erwachsene	3,00
	Ermäßigte	1,00
	Die Ermäßigung gilt für Schüler*innen, Student*innen, Azubis, Hartz-IV-Empfänger sowie Schwerbehinderte nach Vorlage eines Ausweises. Eingetragene Begleitpersonen haben freien Eintritt.	
	Kinder bis 6 Jahre sowie Mitglieder von ICOM, Deutschem Museumsbund und dem Museumsverband S-H	frei
	Familienkarte (bis zu 2 Erwachsene und die dazugehörigen Kinder bis 16 Jahre, max. 6 Personen)	6,00
160.1.2	Kombi-Karte für beide Museen	
	Erwachsene	5,00
	Ermäßigte	1,50
	Die Ermäßigung gilt für Schüler*innen, Student*innen, Azubis, Hartz-IV-Empfänger sowie Schwerbehinderte nach Vorlage eines Ausweises. Eingetragene Begleitpersonen haben freien Eintritt.	
	Kinder bis 6 Jahre sowie Mitglieder von ICOM, Deutschem Museumsbund und dem Museumsverband S-H	frei
	Familienkarte (bis zu 2 Erwachsene und die dazugehörigen Kinder bis 16 Jahre, max. 6 Personen)	10,00
160.1.3	Die Museumsleitung kann auf die Erhebung von Eintrittsgeldern ganz oder teilweise verzichten, wenn ein Museum im Zusammenhang mit dort stattfindenden Veranstaltungen betreten wird.	

160.2	Archiv des Kreises Herzogtum Lauenburg	
160.2.1	Einsichtnahme in Archivgut in den Räumen des Archivs mit einer Berechtigungsdauer für den Zeitraum	
	eines Jahres	86,00
	eines Monats	29,00
	einer Woche	6,00
	eines Tages	3,00
	eines halben Tages	1,50
160.2.2	Digitale Reproduktion von Archivgut	
	je Auftrag	4,50
	je Scan	1,00
160.2.3	Kopie einer Zeitung von einem Tag	10,00
160.2.4	bei Veröffentlichung einer Abbildung von Archivalien pro Abbildung/Datei	50,00 - 5.000,00
160.2.5	Recherche, Nachforschungen, Anfertigungen von Abschriften oder Transkriptionen durch Archivmitarbeitende je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
160.2.6	Kopien und Auskünfte aus Personenstandsunterlagen	
	je Fotokopie oder Scan	1,00
	je Erteilung einer Auskunft aus dem Bestand	7,00
	je 1/4 Stunde Zeitaufwand zur Suche eines Eintrages/Vorganges, wenn Datum, Standesamtsbezirk oder andere notwendige Daten nicht angegeben werden.	1/4 des Stundensatzes des mittleren Dienstes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
160.2.7	Die Archivleitung kann aus wissenschaftlichen oder kulturellen Gründen, die im Interesse des Archivs liegen, auf die Erhebung von Gebühren ganz oder teilweise verzichten.	

180		Fachdienst Gesundheit	
180.1	amtliche Gutachten und Zeugnisse gemäß § 13 GDG		
180.1.1	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <u>ohne</u> ärztliche Untersuchung; je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des jeweiligen Stundensatzes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung	
180.1.2	Bescheinigung, Zeugnis oder Gutachten <u>mit</u> ärztlicher Untersuchung; je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des jeweiligen Stundensatzes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung	
180.1.3	Beglaubigung einer Bescheinigung für das Mitführen von Betäubungsmitteln im Rahmen einer ärztlichen Behandlung – Art. 75 des Schengener Durchführungsabkommens vom 19.06.1990 (Bundesanzeiger Nr. 217 a vom 23.11.1990) für Betäubungsmittel		10,00
180.2	Bescheinigungen und Auskünfte gemäß §§ 11, 13 GDG		
180.2.1	Ausstellen einer Bescheinigung		18,00 - 65,00
180.2.2	Erteilung einer schriftlichen Auskunft		40,00 - 75,00
180.3	Kenntnisprüfung und Erlaubnis für Heilpraktiker		
180.3.1	Überprüfung der Kenntnisse gemäß § 2 Abs. 1 Buchst. i) der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) (die schriftliche und mündliche Prüfung wird auf der Grundlage eines öff.-rechtl. Vertrages durch den Kreis Nordfriesland durchgeführt)	Gebührenhöhe siehe Ziffer 20.3.2 und 20.3.3 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Nordfriesland in der aktuellen Fassung	
180.3.2	Rücknahme des Antrags nach Einladung zur schriftlichen Kenntnisüberprüfung	Gebührenhöhe siehe Ziffer 20.3.1 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Nordfriesland in der aktuellen Fassung	
180.3.3	Verschiebung des Termins zur mündlichen Kenntnisüberprüfung	Gebührenhöhe siehe Ziffer 20.3.4 der Verwaltungsgebührensatzung des Kreises Nordfriesland in der aktuellen Fassung	
180.3.4	Erlaubnis oder Ablehnung der Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung gemäß § 1 Abs. 1 des Heilpraktikergesetzes		150,00

180.4	Amtshandlungen nach dem BestattG	
180.4.1	Ausstellung eines Leichenpasses gemäß § 11 Abs. 5 BestattG	30,00
180.4.2	Ausstellen oder Ablehnen einer Bescheinigung zur Beförderung einer Leiche aus dem Ausland in oder durch den Geltungsbereich des Gesetzes gemäß § 11 Abs. 6 BestattG	30,00
180.4.3	Genehmigung zur Aus- und/oder Umbettung einer Leiche gemäß § 25 Abs. 1 BestattG	40,00
180.4.4	Überwachung der hygienischen Verhältnisse und der Ordnung in Bestattungseinrichtungen gemäß § 27 Abs. 1 BestattG	120,00 - 195,00
180.5	Emissions- und Immissionsmessungen nach § 9 GDG	
180.5.1	Schadstoffmessungen der Innenraumluft, Schallpegelmessungen sowie Begutachtungen in diesem Bereich werden nach Zeitaufwand berechnet; je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des jeweiligen Stundensatzes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
180.5.2	Zuschläge: a) Bei Einsatz wertvoller Mess- und Prüfgeräte wird ein Zuschlag von 25 % erhoben. b) Bei Prüfungen, die zu einem vom Antragsteller geforderten Zeitpunkt durchgeführt werden, wird ein Zuschlag von 50 % erhoben. c) Bei Prüfungen außerhalb der festgelegten Dienstzeit wird ein Zuschlag von 100 % erhoben. d) Kosten für die Inanspruchnahme Dritter werden als Auslagen erhoben.	
180.6	sonstige Gebühren	
180.6.1	Ausstellung von Zweitschriften	10,00
180.7	Überwachung des Verkehrs mit Betäubungsmitteln gem. § 11 GDG	
180.7.1	Besichtigungen nach § 22 Abs. 1 Nummer 3 des BtMG werden nach Zeitaufwand berechnet; je angefangene 1/4-Stunde	1/4 des jeweiligen Stundensatzes unter Nr. 000.5

310	Fachdienst Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur	
310.1	Planungstätigkeiten	
310.1.1	Für Leistungen des Fachdienstes Regionalentwicklung und Verkehrsinfrastruktur, die nicht über die gesetzlich vorgeschriebenen Gebührenordnungen oder nach dieser Gebührensatzung abgerechnet werden können, werden Gebühren auf der Grundlage der Leistungs- und Honorarordnung der Ingenieure (LHO) in der jeweils neuesten Fassung bzw. der Verordnung über die Honorare für Leistungen der Architekten und der Ingenieure (HOAI) festgesetzt.	
310.1.2	Der nicht von der LHO oder der HOAI erfasste Verwaltungsaufwand wird nach Zeitaufwand je angefangene halbe Stunde festgesetzt:	1/2 des jeweiligen Stundensatzes gem. § 6 Abs. 2 VerwGebVO SH in der jeweils geltenden Fassung
310.2	Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 68 Abs. 3 TKG zur Verlegung von Telekommunikationslinien	
310.2.1	Anträge mit geringem Prüfaufwand (z. B. Hausanschlüsse, einfache Kreuzungen)	60,00 - 300,00
310.2.2	alle anderen Anträge (z. B. für die Herstellung von Längsverlegungen, Ortsnetzlinien und Ortsverbindungsleitungen)	300,00 - 1.500,00
310.3	Zustimmung des Trägers der Straßenbaulast nach § 68 Abs. 3 TKG zur Änderung von Telekommunikationslinien	60,00 - 180,00
310.4	Durchführung von Ortsbesichtigungen im Zusammenhang mit der Erteilung der Zustimmung, der Bauüberwachung und Überprüfung der Einhaltung der technischen Bedingungen und Auflagen sowie im Zusammenhang mit Unterhaltungsarbeiten an verlegten Telekommunikationslinien nach Zeitaufwand; pro angefangene 1/2-Stunde	28,00
330	Fachdienst Bauordnung und Denkmalschutz	
330.1	Akteneinsicht in Bauakten außerhalb eines Verwaltungsverfahrens	
330.1.1	Aufwandspauschale	25,00
330.1.2	schwarz-weiß Fotokopien je Seite: bis zum Format DIN A 4	0,50
	DIN A 3	1,00
330.1.3	farbige Fotokopien je Seite: bis zum Format DIN A 4	1,00
	DIN A 3	2,00